

(Aus der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem.)

Namenschutz und Original-Anerkennung von Kartoffelsorten.

Von Regierungsrat Dr. Snell.

Die Züchtung von neuen Kartoffelsorten mit ganz bestimmten Eigenschaften ist eine langwierige und kostspielige Sache. Die Ansprüche, die in bezug auf die besonderen Eigenschaften einer Neuzüchtung an den Züchter gestellt werden, steigen naturgemäß um so mehr an, als es bereits wertvolle Sorten auf dem Markt gibt. Es wird nur mit einer Sorte Erfolg zu erzielen sein, die wenigstens in einer Eigenschaft besser ist, als die besten auf dem Markt befindlichen Sorten. Nur diese Sorte wird von den Käufern begehrte sein und den Absatz finden, der die langjährige züchterische Arbeit lohnend macht. Sie darf aber auch in ihren übrigen Eigenschaften nicht minderwertiger sein als die besten älteren Sorten. So z. B. wird heute als Speisekartoffel für den Westen des Reiches eine Sorte verlangt, die in ihrer Speiseeigenschaft nicht schlechter sein darf als die beliebte „Industrie“. Obwohl nun die Sorte „Industrie“ dem Verbraucher zusagt, hat sie doch Fehler, die den Anbau erschweren, wie z. B. ihre Anfälligkeit gegen Schorf und Kartoffelkrebs. Die Züchtung von schorf- und krebswiderstandsfähigen Sorten mit Speiseeigenschaften, die denen der Industrie nahe kommen, hat daher in den letzten Jahren zu schönen Erfolgen geführt. Weitere große Erfolge sind von der Züchtung auf Widerstandsfähigkeit gegen Kraut- und Knollenfäule zu erwarten.

Bei dieser Sachlage ist es verständlich, daß der Züchter bestrebt ist, für seine Neuzüchtungen einen Urheberschutz zu erhalten. Ob eine Züchtung Erfolg haben wird, zeigt sich vielfach erst, wenn sie einige Jahre im Handel war. Der Sortenschutz muß aber einsetzen, sobald oder besser noch bevor die Sorte in den Handel kommt. Ein Pflanzenpatentgesetz, wie es in Amerika für ein beschränktes Gebiet der Züchtung eingeführt ist, gibt es in Deutschland bisher noch nicht. Es besteht aber die Möglichkeit, einen gesetzlichen Schutz des Sortennamens als Warenzeichen vom Reichspatentamt zu erhalten, und andererseits bieten die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Körperschaften über die Anerkennung von Neuzüchtungen als Original einen Schutz vor Umtaufungen und mißbräuchlicher Ausnutzung der Sorte. Sowohl das Reichspatentamt als auch die anerkennenden Körperschaften stützen sich dabei auf die Ergebnisse der Untersuchungen der Kartoffelsorten-Registerkommission, die alle Neuzüchtungen daraufhin prüft, ob sie wirklich neu sind oder ob sich unter einem neuen Namen eine alte Sorte verbirgt. Zu dieser Feststellung bedarf es eines umfangreichen Vergleichsmaterials und besonderer botanischer Kenntnisse, so daß nicht jede einzelne Stelle in der Lage ist, diese Untersuchungen selbst auszuführen.

Aus dieser Auseinandersetzung ergibt sich für den Züchter von Kartoffelsorten der folgende Weg zur Erreichung des zur Zeit möglichen Urheberschutzes. Zunächst muß die Neuzüchtung auf Krebswiderstandsfähigkeit geprüft werden, da die

Krebsfestigkeit eine wichtige Voraussetzung für die spätere Anerkennung ist. Diese Prüfung wird vom Deutschen Pflanzenschutzdienst durchgeführt, und die Bescheinigung wird von der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem ausgestellt. Sodann muß sie von der Kartoffelsorten-Registerkommission auf Selbständigkeit untersucht werden. Zu diesem Zweck ist eine Probe von 20 Knollen für die Lichtkeimprüfung im Herbst oder spätestens bis Ende Februar nach Berlin-Dahlem einzusenden und eine weitere Probe von 50 Knollen zum Auspflanzen bis spätestens 15. April. Das Ergebnis dieser Prüfung kann im allgemeinen bis zum Ende des Prüfungsjahres erwartet werden. Nun können Warenzeichenschutz für den Namen der Sorte beim Reichspatentamt und erstmalige Anerkennung als Original bei einer anerkennenden Körperschaft beantragt werden. Bei den vorhergehenden Prüfungen genügt es, wenn die Sorte unter der Zuchtbuchnummer oder unter einem sogenannten Kindernamen geführt wird. Für die Anerkennung aber muß die Sorte bereits den endgültigen Namen erhalten haben. Das Reichspatentamt prüft zunächst, ob der zur Eintragung angemeldete Name bereits geschützt ist oder zu Verwechslungen Veranlassung geben kann und ob er überhaupt schutzfähig ist. Die Eintragung des Namens in Verbindung mit dem Züchternamen kann erfolgen, sobald sämtliche Voraussetzungen, zu denen auch die Vorlage der Bescheinigung der Kartoffelsorten-Registerkommission über die Eintragung der Sorte in das öffentliche Sortenregister gehört, erfüllt worden sind. Die Aufnahme des Wortzeichens Original in das Warenzeichen wird nach einer Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Reichspatentamtes vom 19. Dezember 1930 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1931, S. 12 u. 13 Ziff. 17) davon abhängig gemacht, daß die Sorte als Originalzucht anerkannt worden ist. Meines Erachtens bringt die Aufnahme des Wortes Original in das Warenzeichen dem Züchter keinen Vorteil, da heute nur noch die Namen selbständiger Sorten in die Zeichenrolle des Patentamtes aufgenommen werden und die Führung der Bezeichnung Original nach der Anerkennung ohne weiteres möglich ist. Sie hat dagegen den Nachteil, daß die Eintragung des Namens erst nach der Anerkennung erfolgen kann. Für die Anerkennung als Original ist aber die Vorlage der Ergebnisse von mindestens zweijährigen Leistungsprüfungen und das Vorhandensein eines größeren, feldmäßigen Bestandes der Sorte erforderlich. Zusammenfassend ergibt sich also, daß die Prüfungen auf Krebsfestigkeit und auf Selbständigkeit unter der Zuchtbuchnummer erfolgen können, daß alsdann die Eintragung des Sortennamens in Verbindung mit dem Züchternamen, aber ohne die Bezeichnung Original, beim Reichspatentamt möglich ist und daß die Führung der Bezeichnung Original erst nach erfolgter erstmaliger Anerkennung durch eine anerkennende Körperschaft dem allgemein üblichen Brauch entspricht.